

ZH_OBERGERICHT SB170457 vom 30. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170457

FR: ZH_OBERGERICHT SB170457 du 30 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170457 del 30 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf, II. Abteilung, vom 21. Juni 2017 wurde der Beschuldigte von den Vorwürfen des versuchten Mordes (ND 7), des Wuchers (ND 6, ND 9 [teilweise], ND 14 und ND 29), der Hehlerei (ND 20, 31 und ND 33), des Betruges, der Nötigung (ND 15) sowie des Erschleichens eines Ausweises oder einer Bewilligung (ND 31) freigesprochen (Dispositivziffer 1). Dagegen wurde der Beschuldigte der qualifizierten Erpressung zum Nachteil von C._____, der Erpressung zum Nachteil von D._____, der versuchten Erpressung zum Nachteil von D._____, des gewerbsmässigen Wuchers (ND 5, 7, 9, 17, 18, 23, 24 und 30), der gewerbsmässigen Hehlerei (ND 1, 2, 3, 8, 10, 12, 21, 25 und 32), der vollendeten Anstiftung zur versuchten Nötigung (ND 35), der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz und des Erschleichens eines Ausweises oder einer Bewilligung (ND 10 und 12) schuldig gesprochen (Dispositivziffer 2). Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren, an welche 1'519 Tage Haft angerechnet wurden, sowie mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 100.–, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 27. Januar 2012, bestraft (Dispositivziffer 3). Sowohl die Freiheits- als auch die Geldstrafe wurden vollziehbar erklärt (Dispositivziffer 4). Der bedingte Vollzug der Geldstrafe von 13 Tagessätzen zu Fr. 100.– gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 27. Januar 2012 wurde nicht widerrufen (Dispositivziffer 5). Ferner wurde der Beschuldigte dazu verpflichtet, verschiedenen Privatklägern - insbesondere dem Privatkläger 8, B._____- Schadenersatz zu bezahlen (Dispositivziffer 6). Zwei Privatklägern gegenüber wurde er zur Bezahlung einer Genugtuung verpflichtet (Dispositivziffer 7). Weiter wurden diverse Entscheide betreffend Einziehung, Vernichtung, Freigabe bzw. Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte gefällt (Dispositivziffern 8 bis 12), wobei da-

- 10 - von Vormerk genommen wurde, dass der Privatkläger D._____ seine Genugtuungsforderung im Sinne von Art. 73 Abs. 2 StGB dem Staat abgetreten hat, weshalb der Verwertungserlös zweier beschlagnahmter Uhren zunächst zur Deckung seiner Genugtuungsforderung und hernach zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden sei (Dispositivziffer 10). Die beschlagnahmten respektive auf den gesperrten Konti befindlichen Vermögenswerte seien zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Dispositivziffer 11). Darüber hinaus wurde das Begehren um Verpflichtung des Beschuldigten zur Ablieferung von Fr. 900'000.– als Ersatzforderung an den Staat abgewiesen (Dispositivziffer 13) und schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Dispositivziffern 14 bis 17) (Urk. 93 S. 259 ff.).

E. 2

Gegen dieses Urteil liessen der Beschuldigte (Urk. 78) und der Privatkläger 8 (Urk. 85/1), rechtzeitig Berufung anmelden. Mit Eingabe vom 24. Juli 2017 zog der Beschuldigte seine Berufung zurück (Urk. 86). Das begründete Urteil wurde dem Privatkläger 8 am 31. Oktober 2017 zugestellt (Urk. 89/10). Mit Eingabe vom 17. November 2017 liess letzterer fristgerecht seine Berufungserklärung einreichen (Urk. 96). Anschlussberufung wurde von keiner Seite erhoben (vgl. Urk. 97, Urk. 99, Urk. 98/1 und Urk. 98 3-5.) Mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2018 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. e StPO das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Privatkläger 8 Frist angesetzt, um seine Berufungsanträge zu stellen und zu begründen oder auf die bereits vorliegende Berufungserklärung zu verweisen (Urk. 101). Mit Eingabe vom 25. Januar 2018 verwies der Vertreter des Privatklägers 8 auf die Anträge und die Begründung in der Berufungserklärung (Urk. 103). Der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz verzichteten auf Berufungsantwort bzw. Vernehmlassung (Urk. 107, Urk. 108/2 S. 3 und Urk. 111).

E. 3

Vom Rückzug der Berufung durch den Beschuldigten ist Vormerk zu nehmen.

- 11 -

E. 3.1

In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Armbanduhren der Marke Panerei Luminor und Rado, Diastar, nicht mit einer strafbaren Handlung des Beschuldigten in Verbindung gebracht werden können und deshalb nicht gestützt auf Art. 69 oder Art. 70 StGB eingezogen werden konnten (vgl. Urk. 93 S. 247). Eine Verwendung des Verwertungserlöses dieser Armbanduhren zugunsten des Privatklägers 8 kommt damit aufgrund des fehlenden Konnexes zwischen Anlasstat (Wucher) und Einziehungsobjekt nicht in Frage. Weshalb die Vorinstanz entschied, der Erlös aus der Verwertung dieser Armbanduhren sei zunächst zur Deckung der Genugtuungsforderung des Privatklägers 3 zu verwenden, ist nicht nachvollziehbar, hat sie doch selbst richtiger-

- 13 - weise festgehalten, Art. 73 Abs. 1 StGB sei nicht anwendbar, da die Armbanduhren nicht gestützt auf Art. 69 bzw. 70 StGB eingezogen werden könnten (Urk. 93 S. 247). Aufgrund dessen, dass Dispositivziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils lediglich vom Privatkläger 8 angefochten wurde, muss es bei der vorinstanzlichen Anordnung aber sein Bewenden haben.

E. 3.2

In Bezug auf den aus der Verwertung des Personenwagens Maserati Granturismo resultierenden Erlös von Fr. 88'421.75 führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass sich der Anklage und den Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kein Delikt entnehmen lasse, welches mit dem beschlagnahmten Fahrzeug in Zusammenhang stehe (Urk. 93 S. 248; vgl. auch Urk. HD 19 bis HD 28). Auch bezüglich der beschlagnahmten Barschaft und der Gelder auf den gesperrten Konti kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass diese (oder ein Teil davon) mit den vom Privatkläger 8 bezahlten wucherischen Zinsen in Verbindung stehen. Gemäss Anklage, von welcher infolge unangefochtenem Schuldspruch auszugehen ist (vgl. Urk. 93 S. 118 ff.), leistete der Privatkläger 8 zwischen November 2011 und Oktober 2012 Zinszahlungen an den Beschuldigten (Urk. HD 28 S. 43 ff., insb. S.

45). Er bezahlte dem Beschuldigten die Zinsen jeweils bar auf die Hand (Übergabe im Restaurant ... in J. _____), soweit der Beschuldigte die Zinsen nicht bereits bei der Kreditgewährung von der zu übergebenden Kreditsumme in Abzug brachte (vgl. Urk. HD 28 S. 43 ff.). Der Privatkläger 8 hat somit keine Einzahlungen auf die gesperrten Konti getätigt. Ob die Zinszahlungen, welche der Privatkläger 8 geleistet hat, vom Beschuldigten zu einem späteren Zeitpunkt auf eines der gesperrten Konti einbezahlt wurden, lässt sich anhand der edierten Bankunterlagen nicht zurückverfolgen, da diese keine zeitlich oder betragsmässig konnexen Kontobewegungen aufweisen (Übersicht über die Einzahlungen des Beschuldigten auf die gesperrten Konti: Urk. HD 7/2; Kontobewegungen auf den beiden UBS Konti: Urk. HD 7/6.11; Kontobewegungen auf dem ZKB Konto: Urk. HD 7/3.10; Kontobewegungen auf den beiden Postfinance Konti: Urk. HD 7/4.11; Kontobewegungen auf dem CS Konto: Urk. HD 7/5.10). Dass die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 25. April 2013 am Wohnort des Beschuldigten beschlagnahmte Barschaft von insgesamt Fr. 20'200.– (bzw. ursprünglich Fr. 20'260.–, wobei Fr. 60.– dem Beschuldigten herausgegeben wurden,

- 14 - vgl. Urk. HD 10/1-2) und Euro 1'865.– (oder eines Teiles davon) aus den Zinszahlungen des Privatklägers 8 stammt, lässt sich ebenfalls nicht nachweisen. Zum einen fand die Hausdurchsuchung rund ein halbes Jahr nach der letzten Zinszahlung durch den Privatkläger 8 statt. Zum anderen wurde anlässlich der Hausdurchsuchung keine ausgeschiedene Summe beschlagnahmt, welche betragsmässig einer Zinszahlung des Privatklägers 8 entsprechen würde.

E. 4

Damit ist der Zuweisungsantrag (Art. 73 StGB) des Privatklägers 8 mangels Konnex zwischen Anlasstat und Einziehungsobjekt abzuweisen und die vorinstanzliche Anordnung zu bestätigen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger 8 unterliegt im Berufungsverfahren vollständig. Bei diesem Verfahrensausgang sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Da dem Privatkläger 8 mit Verfügung vom 19. März 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (Urk. 23/5/2), ist er aber einstweilen (vgl. Art. 135 StPO) von den Verfahrenskosten befreit (Art. 136 Abs. 2 lit. b. StPO). Dementsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusiv derjenigen der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 971.10 (Urk. 115; inkl. Mehrwertsteuer) und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft im Betrag von Fr. 1'446.25 (Urk. 104/1; inklusive Mehrwertsteuer), dem Privatkläger 8 aufzuerlegen, aber einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 StPO). Der Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte sowohl von einem amtlichen, als auch von einem erbetenen Verteidiger vertreten wurde. Da der erbetene Verteidiger im Berufungsverfahren nicht aktiv tätig wurde, ist da-

- 15 - von auszugehen, dass der angemessene Aufwand der Verteidigung durch die Honorarforderung des amtlichen Verteidigers abgedeckt ist (vgl. Urk. 114). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.